

- **Umweltbezogene Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 und § 4 BauGB:**

- Forstamt Donnersberg vom 26.09.2023: Bezug auf Abstände zu Waldflächen
- Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde vom 10.10.2023: Vorranggebiet Landwirtschaft, Zielabweichungsverfahren
- Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde vom 26.10.2023: Natur- & artenschutzrechtliche Standards; Schutz des Oberboden; Niederschlagswasserbeseitigung; Ausgleich/ Ersatzbilanzierung; Bestimmungen zum Rückbau
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Dienststelle Kaiserslautern vom 27.10.2023: Vorrangfläche Landwirtschaft; Bestandsflächen im Umfeld; Bestandsbetriebe – Abstände; Zielabweichungsverfahren
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 26.10.2023: Entwässerung, Oberflächenwasserbeseitigung und Starkregenvorsorge

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler	
Eing.:	28. Sep. 2023
Az.	Beil.

Forstamt Donnersberg | Dr.-Carl-Glaser-Str. 2 | 67292 Kirchheimbolanden



Rheinland-Pfalz
FORSTAMT

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Forstamt Donnersberg
Dr.-Carl-Glaser-Str. 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352 4010-40
Telefax 06352 4010-60
www.forstamt.donnersberg@wald-rlp.de

26.09.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 121	15.09.2023	Peter Siegler	06352 401040
OG Wartenberg- Rohrbach	Az.: II/80/Sr/Lu	peter.siegler@wald-rlp.de	06352 401060

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heuberg“ der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
hier: Stellungnahme des Forstamtes**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schreiber,

der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im nordöstlichen sowie südwestlichen Bereich grenzen Privatwaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Norden grenzen Waldflächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an den Geltungsbereich.

Bei den angrenzenden handelt es sich um einen Laubmischwald, Eichen dominiert, mit Beimischungen von Buche, Kirsche und Birke. Die Endbaumhöhe von ca. 25m ist derzeit noch nicht erreicht. Der Bestand ist Kernwuchsdominiert und weist bereits einzelne Trocknisschäden auf. Das Gelände ist eben bis flachgeneigt sowie west/südwestexponiert. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen.

Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 05.11.2018 sowie den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.08.2019 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.



sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-

Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschattung ausreichen.

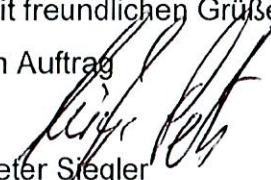
Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder –erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Peter Siegler



Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler	
Eing.:	12. Okt. 2023
Az.	Beil.



Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

Verbandsgemeindeverwaltung
Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Bauen und Schulen

Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz,
Landesplanung

Auskunft erteilt:

Uwe Franzreb
uf Franzreb@donnersberg.de

Tel. 06352 710-369

Fax 06352 710-232

Büro 232

Unser Zeichen: 6/61

Ihr Zeichen: II/80/Sr/Lu

Ihr Schreiben vom 15.09.2023

Datum: 10.10.2023

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heuberg“ in der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans kann seitens der unteren
Landesplanungsbehörde

nicht ohne Bedenken

zugestimmt werden.

**Die Zielabweichung zur Vorrangfläche Landwirtschaft ist offen und ein Bescheid liegt
nicht vor.**

Die Annahme dass, in Anlehnung an die Eignungskriterien des Solarleitfadens durch die SGD-
Süd der Bereich aufgrund der deutlichen Vorbelastung als gut geeignet einzustufen ist reicht
nicht aus um das Planungsziel zu erreichen.

Ergänzend werden nachfolgende Hinweise formuliert:

- Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde, der Flächennutzungsplan muss angepasst werden. Da der Flächennutzungsplan derzeit fortgeschrieben wird, ist die Planung in das laufende Verfahren zu integrieren. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann darüber hinaus nur nach dem Vorliegen eines Bescheides zur Zielabweichung erfolgen.

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · IBAN DE19 5405 1990 0000 0074 35

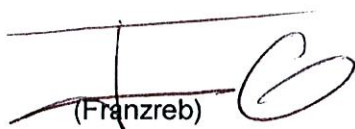
Volksbank Alzey-Worms eG

BIC GENODE61AZ · IBAN DE95 5509 1200 0010 1810 03

- Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die aktuellen Rechtsgrundlagen sollen zur leichteren Prüfbarkeit bei den Baugenehmigungsverfahren auf der Planurkunde ergänzt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Franzreb)

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

bauleitplanung@winnweiler-vg.de

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Untere Naturschutzbehörde

Auskunft erteilt:

Janina Klemm

jklemm@donnersberg.de

Tel. 06352 710-123

Fax 06352 710-232

Büro 226

Unser Zeichen: 7/71 – 02-2/80_BP Heuberg

Ihr Zeichen: II/80/Sr/Lu

Datum: 26.10.2023

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heuberg“

in der Ortsgemeinde Wartenberg- Rohrbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Das geplante Sondergebiet „Photovoltaik Freiflächenanlage“ der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach hat eine Gesamtgröße von rd. 13,5 ha

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren, insbesondere hinsichtlich des landespflegerischen Maßnahmenkonzeptes (vgl. Anhang 3) abgestimmt und bezüglich der Festsetzungen in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „solarpark Heuberg“ integriert.

Aufgrund der großen Anzahl der Freiflächen-Solar-Projekte im Kreisgebiet hat die Untere Naturschutzbehörde eine Aufstellung von allgemeinen natur- und artenschutzfachlichen Standards, die sie ihren Stellungnahmen zugrunde legen wird.

In die Aufstellung sind auch die Anregungen des Fachbeirates zu den in der Vergangenheit beratenen Vorhaben eingeflossen; ebenso ist eine Fortschreibung vorgesehen.

Der Übersichtlichkeit befindet sich die Aufstellung im Anhang dieses Dokuments.

Darüber hinaus sind folgende vorhabensspezifische Hinweise zu berücksichtigen:

Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Waldrändern

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden

Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr

Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr

Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · IBAN DE19 5405 1990 0000 0074 35

Volksbank Alzey-Worms eG

BIC GENODE61AZ · IBAN DE95 5509 1200 0010 1810 03

Von den markierten Waldbereichen muss ausreichend Abstand gehalten werden:



Schutzgut Bäume

Der Ausführung „Erhalt der strauchreichen Baumreihe“, Seite 22 *Begründung zum VB-Plan „Solarpark Heuberg“*; OG Wartenberg-Rohrbach Beteiligungsexemplar gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Stand: 26.07.2023 wird nicht zugestimmt:

„Erhalt des Strauchbestandes in der Baumreihe im Zentrum des Gebietes. Ein Auf-den-Stock-setzen der Bäume zur Vermeidung einer Verschattung ist zulässig.“

Im Zuge des Vorhabens sind weder Bäume zu fällen noch Hecken auf den Stock zu setzen.

Diese Bäume sind (mit Ersatzverpflichtung) zu erhaltend und sind gegen Schäden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen etc.) nach den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu sichern. Der Schutz beinhaltet Vorkehrungen während der Bauzeit sowie die dauerhafte Vermeidung aller Maßnahmen, durch welche die Vitalität und Statik der Bäume oder die Eignung ihres Standortes beeinträchtigt werden können.



Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen

„Die Modultische sollten so gestaltet sein, dass sich ein geringer Versiegelungsgrad ergibt und ein möglichst geringer Anteil an der Gesamtfläche überstellt wird. Die Tiefe der Modultische sollte nicht mehr als 5 m betragen (hier: 6,87m) , um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen.

Bei einer Breite über 3 m ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.

Der empfohlene Modulabstand von 3,5 m sollte nicht unterschritten werden.

Eine Randfläche innerhalb der Umzäunung bis zu den Modultischen von mind. 5 m sollte freibleiben und kann für eine naturnahe Begrünung (Entwicklung höherwüchsiger, artenreicher Saumstrukturen) genutzt werden.“

Unterschiedliche Darstellungen von Systemskizzen: Die Daten der Skizze die in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanentwurfs dargestellt wird weichen von den Daten der Skizze die in der Begründung dargestellt wird ab.

Beide Werte unterschreiten den o.g. empfohlenen Abstandswert.

Bei einer Abweichung von den Empfehlungen für naturverträgliche Anlagen lassen an der Qualität der geplanten Wiese, welche auch als Ausgleichsmaßnahme bilanziert werden soll, zweifeln. Der geringere Modulabstand resultiert laut o.g. Leitfaden in einem reduzierten Lichteinfall auf der Bodenoberfläche und minimiert die Biodiversität da es an einer Strukturvielfalt (Sonne, Halbschatten, Schatten, warm, kalt, trocken, feucht) fehlt. Die erhöhte Tiefe verringert das Potenzial vielfältiger Lebensräume für Flora und Fauna. Es steht daher in Frage ob sich eine geschlossene

Vegetationsbedeckung bzw. eine mäßig artenreiche Fettwiese auf der gesamten Fläche entwickeln kann.

Artenschutzmaßnahmen (siehe Aktuell vorläufiges Maßnahmenkonzept (1. Maßnahmenskizze und Maßnahmenkatalog ENTWURF))

Lerchen

„Anlage von mindestens 15 Lerchenfenstern innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha um das Plangebiet vor Beginn der ab April beginnenden Brutphase. Die Größe der Lerchenfenster beträgt 20 m². Diese sind in einem Abstand von mind. 25 m zum Feldrand und zu Feldwegen, mind. 50 m zu Einzelgehölzen, mind. 120 m zu Baumreihen und Hecken und mind. 160 m zu Wald- bzw. Feldgehölzbeständen anzulegen. Anlage nur in Kulturen mit Winterweizen oder Hafer.

Alternativ kann eine Optimierung der Lebensraumqualität durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf eher mageren Standorten geeignet sein das Niststättenangebot zu verbessern. Die Flächengröße hat mind. 2,5 ha zu betragen. Eine Mahd vor dem 01.07. und die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Eine Beweidung ist möglich.“

Feldhamster

Keine Artenschutzmaßnahmen vorgesehen

Reptilien

„Baumaßnahmen im Bereich von Eidechsenlebensräumen nur von Anfang März bis Ende April bzw. nur von Mitte Juni bis Anfang Oktober

Beginn der Bauarbeiten bzw. der Montagearbeiten des Zaunes im Nahbereich von Eidechsenvorkommen nur außerhalb der Paarungszeit und der Winterruhe, daher nur von Anfang März bis Ende April bzw. nur von Mitte Juni bis Anfang Oktober.“

„Aufgrund des Verschattungspotenzials ist im Bereich der Sonderfläche im Nordwesten zu prüfen, ob eine Verschattung des Eidechsenlebensraum, der außerhalb des Geltungsbereiches am südlichen Waldrand vorzufinden ist, durch die Modulreihe gegeben ist.

Im Fall dessen, dass eine Beeinträchtigung festzustellen ist, sind geeignete Maßnahmen, wie z. B. der Verzicht auf die nördlichste Modulreihe, oder Schaffung von Ersatzmaßnahmen, ggf. als CEF-Maßnahmen, vorzusehen.“

„Erhöhung der Lebensraumqualität für die Zauneidechse durch die Herstellung von strukturreichen Grenzbiotopen in Verbindung mit der Etablierung von Hochstaudenfluren“

Sonstiges

Die Ausgleichsfläche ist in das „KSP (KomOn Service Portal)“, die webbasierte Fachanwendung zur Führung des Kompensationsverzeichnisses in Rheinland-Pfalz, einzutragen.

Es sind folgende Kriterien, im Dokument zu der Potentialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Winnweiler (Fortschreibung September 2022, BBP Stadtplanung, S.21f) genannt, zu beachten:

„Insgesamt sollte die Gesamtfläche der neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde nicht mehr als **maximal 2 % der Verbandsgemeindefläche** betragen. Dies entspricht ca. 222 ha und steht im Einklang mit den Zielvorgaben der Landesregierung gemäß Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021 bis 2026. Bestandsanlagen werden in die angestrebte Zielgröße für neue Photovoltaik-Freiflächenanlagen von insgesamt ca. 222 ha eingerechnet. Insgesamt sollte die Gesamtfläche der neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der jeweiligen Ortsgemeinde nicht mehr als **maximal 5 % der Ortsgemeindefläche** betragen.“

Die Untere Naturschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Beurteilung abgeben da noch einige Unterlagen (Ergebnisse der Kartierungen, abschließende Planung von Ausgleichsmaßnahmen etc.) fehlen.

Stellungnahme des Fachbeirats Naturschutz , Sitzung am 25.05.2023

Der Fachbeirat regt an, die Planung und Errichtung von Zäunen auf das absolute Minimum zu reduzieren, bspw. könnten angrenzende Wirtschaftswege mit in den Vorhabensbereich bzw. den eingezäunten Bereich integriert werden. Hierfür muss natürlich geprüft werden ob auf diese Wirtschaftswege verzichtet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Klemm)

Anlage:

Natur- und artenschutzfachliche Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen

Die UNB möchte grundsätzlich darauf hinwirken, dass für die neu entstehenden PV-Freiflächenanlagen die gleichen natur- und artenschutzfachlichen Standards Berücksichtigung finden und wird dies in ihren Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorhaben aufführen. Hierzu gehören:

- die Berücksichtigung der "Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" (MKUEM, 21.02.2022), insbesondere
 - Einhaltung der maximalen Versiegelung von maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage
 - Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Waldrändern
 - Berücksichtigung der Vorranggebiete Landwirtschaft
- die Einhaltung der Empfehlungen des "Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks", insbesondere:
 - Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7)
 - Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5)
 - Herstellung von Sonderbiotopen unter Verwendung einer breiten Auswahl an gebietsheimischen Arten für Pflanzungen und Einsaaten (Leitfaden, Punkt 3.9 ff)
- Dadurch wird gewährleistet, dass ein vielfältiges Angebotsspektrums an Nähr- und Nistgehölzen für Vögel und Insekten entsteht und der Ausgleich der Eingriffe größtmöglich innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.
- die Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen in der Bestandserhebung und Planung
 - Detaillierung der Kartierung von ggf. geschützten Grünlandflächen (Abgrenzung, Vorkommen geschützter Pflanzen)
 - Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken) , ggf. auch Kartierung
 - Revierkartierung der Brutvögel gem. Südbeck et al (2005): im 200m-Radius unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche),
 - Erfassung von Gast- und Rastvögeln,
 - Erfassung von Eulen und ggf. Fledermäusen im Rahmen von Dämmerungs-/ Nachtkartierungen,
 - Horstsuche im 150m-Radius unter Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!)
 - Für betroffene geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird.
 - der schonende Umgang mit Grünlandflächen
 - Vorhandene Grünlandflächen sind grundsätzlich durch eine vegetationskundliche Kartierung hinsichtlich ihres Status' als pauschal nach §

30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 15 Landesnaturschutzgesetz RLP zu überprüfen.

- Festgestellte geschützte Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen und weitestmöglich zu erhalten, zum Beispiel durch vergrößerte Abstände der Modultisch-Reihen (> 5m) oder Weglassen einzelner Modultische.

Schutz des Oberbodens

Auf starke Bodenmodellierungen oder Auffüllungen (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) ist zu verzichten. Hierdurch würden ggf. der Oberboden und die natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre.

Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse

- Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen.
Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7: "*Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.*"
- die Berücksichtigung von Barrierewirkungen und kumulativen Effekten
- Die Auswirkungen von großflächigen Anlagen oder deren Kumulierung mit bestehenden oder geplanten Energieerzeugungsanlagen sind zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (u.a. durch Freihaltung von ausreichend dimensionierten Vernetzungs- und Wanderkorridoren),

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

- Für die Ermittlung von ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (bzw. die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen) ist das Standardisierte Bewertungsverfahren des "Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz" (Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität 2021) anzuwenden.
- Da die PV-Freiflächenanlagen auf überwiegend auf Ackerflächen errichtet werden, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann.
Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.
- Die UNB weist darauf hin, dass eine Prüfung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß dem o.g. Praxisleitfaden nur möglich ist, wenn alle im BP-Gebiet vorkommenden bzw. geplanten Biotoptypen mit ihren Flächenanteilen bilanziert und in einer zeichnerischen Darstellung (Bestands- und Maßnahmenplan) eindeutig abgegrenzt und zuordenbar sind.

Bestimmungen für den Rückbau

- Es wird empfohlen, im Bebauungsplan eine konkret begrenzte Nutzungsdauer festzulegen (Beschränkung der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB).
- Eine befristete Nutzung soll die Entstehung von Gewerbebrachen/ Gewerbe ruinen vermeiden. Außerdem ergeben sich in einem Zeitraum von 30 Jahren evtl. neue Anforderungen an die Fläche bzw. neue Nutzungsinteressen. Insbesondere für die Landwirtschaft könnte dies relevant sein.

-
- Durch einen städtebaulichen oder privatrechtlichen Vertrag wäre zu definieren, ab wann ein "Betrieb" als vollständig aufgenommen gilt. Weiterhin sollte darin auch der Rückbau rechtssicher geregelt werden, damit im ungünstigen Fall nicht der Eigentümer (= Verpächter) der Flächen für die Rückbaukosten aufkommen muss.

Von: Jochen Cornelius, Landwirtschaftskammer RLP <Jochen.Cornelius@lwk-rlp.de>
Gesendet: Freitag, 27. Oktober 2023 15:46
An: bauleitplanung
Cc: Stefanie Reimche, Landwirtschaftskammer RLP
Betreff: AW: Frühz. Beteiligung Bebauungsplan "Solarpark Heuberg" der Gemeinde Wartenberg-Rohrbach

Ihr Schreiben vom: 15.09.2023 Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt einer Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zu Versorgungssicherheit bei. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen.

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens — sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist bereits jetzt schon festzustellen, dass anstehende Planungen für PV Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV- Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen.

Teilflächen des Plangebietes liegen in einem Landwirtschaftlichen Vorranggebiet des ROP IV Westpfalz und können daher ohne ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren nicht für die geplante Nutzung überplant werden. Der vorliegende Zielkonflikt ist vor der weiteren Planung zu beseitigen.

Um Belange der Landwirtschaft, der Betriebe und der Agrarstruktur besser zu berücksichtigen sollten nachfolgende Punkte bei der Planung von FFPV-Anlagen Berücksichtigung finden:

Planung mit Augenmaß!

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. Es sollen maximal 2 % der Ackerflächen beansprucht werden. Flächendarstellungen in den Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.

Die im Koalitionsvertrag und im Solarpaket 1 vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung deutlich überschritten. Die Gemeinde Wartenberg-Rohrbach verfügt über 217 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit einer Größe von 13 ha insgesamt einem Flächenanteil von 5,99 % entspricht. Die Planung ist insgesamt zu reduzieren. Bezogen auf die Ackerfläche wäre dieser Anteil noch deutlich größer.

Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Weitere Flächen sollen in den Regionalen Raumordnungsplänen dargestellt werden. Hier ist unbedingt das Gegenstromprinzip zu beachten, sodass eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg gewährleistet wird.

Um eine lokale Überlastung einzelner Gebiete zu vermeiden, sollten aus Sicht der Landwirtschaftskammer einzelne FFPV-Anlagen einerseits konzentriert auf wenigen Standorten in einer Gemeinde und andererseits in einem für den Raum verträglichen Flächenumfang umgesetzt werden. Die o. g. Grenze von maximal 2 % der LN ist dabei zu beachten.

Hier sollte im konkreten Fall eine Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen.

Konsequente Anwendung und Einhaltung von raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritten.

Eine saubere Einhaltung der raumordnerischen Verfahrensschritte und konsequente Begründungen in der Bauleitplanung sind Voraussetzung für eine objektive Planung. Die frühzeitige Einbindung aller Betroffenen und die Berücksichtigung aller Kriterien der Freiraumplanung sind somit die Grundlage für rechtsstaatliche und von der Gesellschaft akzeptierte Entscheidungsprozesse. Die Flächenbeurteilung muss daher auf Grundlage eines durch die Träger der Bauleitplanung abgestimmten Gesamtkonzeptes erfolgen. In diesem Gesamtkonzept ist die Landwirtschaftskammer frühzeitig zu beteiligen. Die Vorgabe des Landes, max. 2 % der Ackerflächen zu beanspruchen ist zwingend einzuhalten.

Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Vorrangflächen für die Landwirtschaft werden in den Regionalen Raumordnungsplänen als Ziel

dargestellt. Die regelmäßige Definition, dass „eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist“ führt zu dem Ergebnis, dass eine FFPV-Anlage (die anders als bei Windenergieanlagen größere Flächen in Anspruch nimmt) nicht mit den Zielen der Regionalplanung zu vereinbaren ist. Sofern an einem Standort agrarstrukturelle Verschlechterungen verhindert werden können, sind geringfügige Inanspruchnahmen von Vorrangflächen im Einzelfall mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer vertretbar.

Die Planung tangiert wie bereits beschrieben Vorrangbereiche und ist so ohne entsprechende Verfahren nicht zulässig. Eine Einzelfallbetrachtung ist im vorliegenden Fall vorstellbar.

Dachflächen haben Vorrang, ertragsschwache Standorte sind zu bevorzugen!

Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen hat damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen, die nicht allein an der Bodengüte eines Standortes festgemacht werden können:

a. Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen.

Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV ist auf Ortsgemeindeebene zu betrachten. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Anschließend ist die Bodengüte der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flächen mit deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte können als ertragsschwach angesehen werden. Daraus ergibt sich, dass alle anderen Flächen als Ausschlussflächen anzusehen sind.

Der überplante Bereich erfüllt überwiegend dieses Kriterium.

b. Berücksichtigung von Grundstücken mit für den Planungsraum besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften.

Besondere Nutzungseigenschaften ergeben sich durch die Eignung für bestimmte Nutzungen, wie im Vorliegenden Fall der Ausrittbereich des angrenzenden Pferdebetriebes der Familie Buhrmann. Auch diese Faktoren sind in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis fehlt in der vorgelegten Planung.

Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation gem. § 1 Satz 6 Nr. 8b BauGB

Agrarstrukturelle Belange sind zu erfassen und als eigenständiger Faktor in die Planungen einzubringen. Dazu gehören besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (insbesondere Bodenordnungsverfahren) und Nutzungseigenschaften, die sich bspw. durch die Schlaggröße, den Flächenzuschnitt, die Erschließung und die landwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. Drainagen, Beregnung, Kulturschutz) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entsprechende Flächen sind als Ausschlussflächen für FFPV-Anlagen anzusehen. Weitere agrarstrukturell beachtliche Aspekte sind:

• Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich

Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher sind Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen für FFPV-Anlagen grundsätzlich

auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Auch hier ist der Pferdebetrieb am Maiblumberg zu beachten.

- **Einflüsse durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind zu beachten.**

Bei der Errichtung von FFPV-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen regelmäßig zu Staubentwicklungen im Rahmen der Ernte und Bodenbearbeitung führt. Diese außenbereichstypischen Immissionen sind durch den Betreiber der Anlage hinzunehmen. Ein Abwehranspruch ist ausgeschlossen.

- **Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten.**

Summationseffekte durch weitere Flächen in Anspruch nehmende Planungen wie Siedlungs- und Verkehrsflächen incl. Gewerbe- und Industrieflächen, Windkraftflächen, Maßnahmen der Aufforstung und Schutzgebietsausweisungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

- **Planungen mit Synergieeffekten zur Starkregenvorsorge, zum Hochwasserschutz und zur Erosionsminderung sind vorrangig umzusetzen.**

Bei Errichtung einer FFPV sollten Flächen priorisiert werden, die einen Beitrag zur Erosions- und Starkregenvorsorge leisten können. Dies sollte vor der Inanspruchnahme anderer landwirtschaftlicher Flächen für FFPV verbindlich geprüft werden., Die Starkregengefährdungskarten des Landes sind als Grundlage heranzuziehen.

Die gesicherte Erschließung ist nachzuweisen.

Sowohl die Genehmigung nach dem Baugesetzbuch privilegierter Anlagen als auch über ein Bauleitplanverfahren realisierte Anlagen sind an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Wirtschaftswege sind gem. § 1 Abs. 5 LStrG keine öffentlichen Straßen und dienen ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung teilweise über Wirtschaftswege erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind.

Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt.

Für die Errichtung von FFPV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für den Naturschutz durch Extensivierung soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.

FFPV-Anlagen, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, sind naturschutzrechtlich nicht als Eingriff anzusehen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die verbindlich anzurechnen sind.

Grundsätzlich sehen wir nicht die Notwendigkeit einer massiven Einzäunung der Anlage, vergleiche hierzu die Aussagen der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

Die Nutzbarkeit der verbleibenden Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.

Jede Gemeinde trägt die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung. Die Wahrnehmung „aller“ örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch die Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Cornelius
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Kaiserslautern
Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern
0631/84099418



Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht. Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message. Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.

Von: bauleitplanung <bauleitplanung@winnweiler-vg.de>

Gesendet: Freitag, 15. September 2023 12:14

An: Luft, Lena <LuftL@winnweiler-vg.de>

Betreff: Frühz. Beteiligung Bebauungsplan "Solarpark Heuberg" der Gemeinde Wartenberg-Rohrbach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Heuberg“ in der Ortsgemeinde Wartenberg- Rohrbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie zu o.g. Verfahren das Anschreiben für die frühzeitige Beteiligung sowie die Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die vollständigen Unterlagen sind im Internet unter der Adresse

<https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren>

und im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de/> eingestellt.

Als berührte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange, bzw. Nachbargemeinde geben wir Ihnen Gelegenheit, zum Bebauungsplan, bis zum 27.10.2023 hinsichtlich Ihres Aufgabenbereichs Stellung zu nehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Roland Schreiber

Verbandsgemeinde Winnweiler
Bauverwaltung, Öffentliche Einrichtungen und Technische Dienste
Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler
Tel: +49 6302 602-50 Fax: +49 6302 602-55
E-Mail: SchreiberR@winnweiler-vg.de
Internet: <http://www.winnweiler-vg.de>

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Winnweiler
Jakobstrasse 29,

67722 Winnweiler

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

26.10.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2023/ 0097-0111 32 AB2	15.09.2023 II/80/Sr/Lu Herr Schreiber	Petra Ellenberger Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-433 0631 62409-418

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes
„Solarpark Heuberg“ in der Ortsgemeinde Wartenberg- Rohrbach gemäß § 2
Abs. 1 BauGB hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten
Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genanntem
Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage
1 Stellungnahme
1 Auszug Starkregengefährdungskarte

Petra Ellenberger

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler Jakobstrasse 29 6772 Winnweiler	Az.: II/80/Sr/Lu Bearbeiter: Herr Roland Schreiber Telefon: +49 6302 602-50 Telefax: +49 6302 602-55 E-Mail: SchreiberR@winnweiler-vg.de
Art der Beteiligung	
☒ Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	☐ Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
☐ Teilflächennutzungsplan	
☒ Bebauungsplan	
„Solarpark Heuberg“ in der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme 27.10.2023	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	
Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418	
Az.: 6427-0003#2023/0097-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Frau Ellenberger	

☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
☐ Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Überbauung der Entwässerung der Sembach Kaserne Heuberg Durch den Bebauungsplan wird die Trasse der Niederschlagswasserkanalisation der US-Liegenschaft Sembach Kaserne, Teilbereich Housing Area, überplant. Für die Einleitung in den Lohnsbach/ Rohrbacher Weiher wurde durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Kaiserslautern, ein Antrag auf Einleiterlaubnis bei der Oberen Wasserbehörde gestellt. In den Antragsunterlagen ist die Kanaltrasse des Bestandskanals auf dem Flurstück der Gemarkung Wartenberg-Rohrbach Nr. 1349 sowie unmittelbar westlich der Flurstücke Nr. 1333 und 1331 dargestellt. Aus fachtechnischer Sicht ist die Kanaltrasse von Bebauung sowie von Bepflanzungen freizuhalten. Ich empfehle, den LBB Kaiserslautern am Bauleitverfahren zu beteiligen und die Planung mit diesem abzustimmen. 2. Oberflächenentwässerung Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und

flächig im Boden versickern. Auf der Fläche der versiegelten Wechselrichter- / Transformatorstation kann es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen, dieser kann aber vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird. Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

3. Starkregengefährdung

Ziel der Starkregenvorsorge ist es umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem die Erosion und der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen möglichst frühzeitig reduziert wird. Für die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (LfU) vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5); diese sollte entsprechend berücksichtigt werden. Zudem müssen die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort näher betrachtet werden, da sie ggf. durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden und von den Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten abweichen können. In der Starkregengefährdungskarte werden im Umfeld des Plangebiets Abflussbahnen mit bis zu sehr hohen Abflusskonzentrationen im Starkregenfall dargestellt. Ich empfehle Ihnen im Zuge des weiteren Verfahrens die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Zusätzlich sollte bei Modultischen mit mehreren Modulreihen übereinander darauf geachtet werden, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen

kann, so dass das Niederschlagswasser sich breitflächig verteilt und versickert. Andernfalls kann es zur Bildung von Erosionsrinnen an der unteren Tropfkante kommen. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise sollten ergänzt werden.

4. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Wesentliche Zielvorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes werden deshalb darin gesehen, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu vermeiden.

Die fachlichen Betrachtungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Zwischenzeit auch fortentwickelt worden. Aus ihnen wurden verschiedene Ziele, Anforderungen und Maßnahmen abgeleitet, die aus bodenschutzfachlicher Sicht bereits bei der Standortauswahl beginnen und sich über die Phasen der Herstellung, des Betriebes bis hin zum Rückbau erstrecken.

Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich im Umweltbericht auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes speziell für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Solarparks einzugehen und ggf. bodenschutzbezogene Festsetzungen für den Bebauungsplan abzuleiten (i. d. R. auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt

(nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 26.10.2023

Ort, Datum

Unterschrift
(Konstantin Kempf)

Auszug Starkregengefährdungskarte



Entstehungsgebiet Sturzflut nach Starkregen

Abflusskonzentration



Wirkungsbereich Sturzflut nach Starkregen

potenzielle Überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tiefenlinien (EZG > 20 ha, Überstau 1 m; Extrapolation 50 m)

In Abdruck:

Kreisverwaltung

Donnersbergkreis

-Untere Wasserbehörde-

Postfach 1280

67685 Kirchheimbolanden

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Ellenberger